# GUTACHTEN ÜBER DEN VERKEHRSWERT

**AKTENZEICHEN** 

1 K 20/24

Markus Höft, Dipl..-Ing. Architekt Friedelhauser Straße 11, 66885 Altenglan Tel: 06381 / 425 14 00, Fax: 06381 / 425 14 02 architekt.hoeft@online.de

1 K 20/24 Seite 1 von 62

# **GUTACHTEN**

über den Verkehrswert (i. S. d. § 194 Baugesetzbuch) für das mit einem Doppelhaus bebaute Grundstück in 66879 Oberstaufenbach

Gemarkung 66879 Oberstaufenbach, Grundbuch-Blatt 234: BV-Nr. 1: Flurstück Nr. 1207/15, In den Dörrwiesen, Bauplatz zu 633 m²

im Zwangsversteigerungsverfahren

Sparkasse Kaiserslautern Am Altenhof 12/14, 67655 Kaiserslautern

- betreibende Gläubigerin -

gegen

 - Schuldner -

Dieses Gutachten besteht aus insgesamt 62 Seiten inkl. Anlagen

Ausfertigungen:

1-fach Auftraggeber 1-fach per E-Mail 1-fach Handakte

Erstellungsdatum/ Stichtag:

1. Dezember 2024

1 K 20/24 Seite 2 von 62

### I. TABELLARISCHE ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE

Amtsgericht Kusel, Trierer Straße 71, 66869 Kusel Auftraggeber mit Beschluss vom 20.08.2024 AZ Auftraggeber AZ 1 K 20/24 Bewertungsgegenstand Gemarkung 66879 Oberstaufenbach, Grundbuch-Bl. 234: BV-Nr. 1: Flurstück Nr. 1207/15, In den Dörrwiesen, Bauplatz zu 633 m<sup>2</sup> Grundbuch Nr. Gemarkung 66879 Oberstaufenbach, Grundbuch-Bl. 234 ALB und ALK vom 5. September 2024 1. Dezember 2024 Stichtag d. Wertermittlung Eigentümer 3 Wxxxxx Lxxxxxxx Mieter Doppelhaushälfte Nr. 7 im Leerstand, ehemals vermietet Doppelhaushälfte Nr. 7a in Eigennutzung Wohnfläche Wohn- bzw. Nutzflächen ca. 392 m<sup>2</sup> Maßgebliches Sachwertverfahren Bewertungsverfahren Sachwert Flurst. Nr. 1207/15, In den Dörrwiesen 7+7a 408.000,- € Ertragswert Flurst. Nr. 1207/15, In den Dörrwiesen 7+7a 468.000,- € Anteiliger Bodenwert Flurst. Nr. 1207/15, In den Dörrwiesen 7+7a 36.400,- € Verkehrswert Flurst. Nr. 1207/15, In den Dörrwiesen 7+7a 420.000.- € Mängel und Schäden Das Gebäude ist nach dem allgemeinen Eindruck in einem im Allgemeinen durchschnittlichen, leicht renovierungsbedürftigen Zustand. Der Bau- und Unterhaltungs-Zustand ist nach oberflächlicher Begutachtung mit der Note 3 zu bewerten (leichter Instandhaltungsstau, noch geringer Reparatur- und Fertigstellungsaufwand). Das Objekt weist Gebrauchsspuren auf, es besteht Renovierungsund Instandsetzungs-Bedarf.

1 K 20/24 Seite 3 von 62

 Kurzbeschreibung des Objekts Das Bewertungsgrundstück befindet sich in nach Nordosten hin stark abfallendem Gelände in Hanglage. Das Grundstück hat eine leicht unregelmäßige, nahezu rechteckige Form.

Das hangige Grundstück weist eine Höhendifferenz von ca. 3,50 m von der Erschließungsstraße zur hinteren Grundstücksgrenze auf.

Das Grundstück wurde mit einem Doppelhaus (mit 2 Wohneinheiten) in Massivbauweise bebaut.

### II. WICHTIGE ANMERKUNGEN

./.

1 K 20/24 Seite 4 von 62

# III. INHALTSVERZEICHNIS

Nr. Abschnitt	Seite
1. AUFTRAGGEBER DES GUTACHTENS	6
2. ZWECK DES GUTACHTENS	
3. GRUNDLAGEN DES GUTACHTENS	
4. LITERATURVERWEIS	
5. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DES GUTACHTENS	7
6. LADUNGEN, ORTSBESICHTIGUNG	7
7. DATEN UND FAKTEN	8
7.1 Pläne des Objekts	
7.1.1 Umgebungskarten, Straßenpläne	
7.1.2 Lageplan M 1/1000	
7.1.3 Lageplan M 1/500	
7.1.4 Grundrisse, Schnitte, Ansichten (ohne Maßstab)*	
7.2 Allgemeine Wertverhältnisse	
7.3 Mikro- und Makrolage des Objekts	
7.3.1 Flurstück Nr. 1207/15, In den Dörrwiesen, 66879 Oberstaufenbach	
7.3.1.1 Postanschrift / Bevölkerung	
7.3.1.2 Amtsgericht	
7.3.1.3 Grundbuchamt	
7.3.1.4 Verwaltung	
7.3.1.5 Eigentümer	
7.3.1.6 Beurteilung der Wohn- und Geschäftslage	
7.3.1.7 Lage innerhalb oder außerhalb der geschlossenen Ortsbereiche	
7.3.1.8 Ausmaß der Beeinträchtigung durch Strassen- oder Bahnverkehr	
7.3.1.9 Einrichtungen des täglichen Bedarfs	
7.3.1.10 Grundstücksbeschreibung	
7.3.1.11 Grundbuchinhalte	
7.3.1.12 Ausbau-Zustand, bauliche Ausnutzungsmöglichkeiten	
7.4 Beschreibung der Baulichkeiten	
7.4.1 Raumaufteilung / Nutzflächen / Umbauter Raum	
7.5 Restnutzungsdauer	
8. VERKEHRSWERTERMITTLUNG	
8.1 Bodenwert	
8.1.1 Grundsätze zur Ermittlung des Bodenwertes	
8.1.2 Ermittlung des Bodenwertes	27
8.2 Zur Wahl des Bewertungsverfahrens	
8.3 Ermittlung des Ertragswertes	
8.3.1 Vermietbarkeit des Objektes	
8.3.2 Erhaltungszustand, Ausbaustufe	
8.3.3 Anzusetzende Mieten	
8.3.3.1 Datenquellen	
8.3.3.2 Herleitung der Miete	
8.3.4 Bewirtschaftungskosten	
8.3.5 Liegenschaftszins	
8.3.6 Ermittlung des Ertragswertes	
8.3.7 Ertragswertberechnung	
8.4.1 Basiswerte zur Sachwertermittlung	
8.4.1.1 Einstufung nach NHK 2000	
8.4.1.2 Wert der baulichen und sonstigen Anlagen	
8.4.2 Ermittlung des Sachwertes	
9. ERGEBNIS DES GUTACHTENS	
9.1 Wertansätze	
9.2 Zur Eingrenzung des ermessenden Spielraumes	41
9.3 Ergebnisse / Verkehrswert	
10. SCHLUSSERKLÄRUNG	
11. ANLAGEN / FOTOS	
11.7114L/10L11/10100	40

### AUFTRAGGEBER DES GUTACHTENS

Das Gutachten über den Verkehrswert wurde beauftragt durch:

Amtsgericht Kusel, Trierer Straße 71, 66869 Kusel - AZ 1 K 20/24 mit Beschluss vom 20. August 2024.

### ZWECK DES GUTACHTENS

über den Verkehrswert (i. S. d. § 194 Baugesetzbuch) für das mit einem Doppelhaus bebaute Grundstück in 66879 Oberstaufenbach

Gemarkung 66879 Oberstaufenbach, Grundbuch-Blatt 234:

BV-Nr. 1: Flurstück Nr. 1207/15, In den Dörrwiesen, Bauplatz zu 633 m²

im Zwangsversteigerungsverfahren

Sparkasse Kaiserslautern, Am Altenhof 12/14, 67655 Kaiserslautern - betreib. Gläubigerin - gegen

- Schuldner -

### GRUNDLAGEN DES GUTACHTENS

Grundlagen des Gutachtens sind:

- der dem Sachverständigen durch das Amtsgericht Kusel mit Beschluss vom 20.08.2024 schriftlich erteilten Auftrag
- unbeglaubigter Grundbuchauszug vom 01.08.2024
- die vom Sachverständigen am 20.09.2024 durchgeführte Ortsbesichtigung
- die vom Sachverständigen im Rahmen der Besichtigung und der Gutachtenfertigung ausgeführten Ermittlungen der Kubaturen und Flächen.
- die vom Sachverständigen erhobenen Daten und Unterlagen, insbesondere die Infrastruktur und konjunkturellen Entwicklungen betreffend, im Belegenheitsgebiet
- die vom Sachverständigen bei verschiedenen Quellen durchgeführten Markterhebungen und Marktforschungen, die Nutzungsart des Objektes betreffend.

Darüber hinaus standen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Auszug aus dem automatisierten Liegenschaftsbuch (ALB) und der automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) vom 05.09.2024
- Auszug aus der Bodenrichtwertkarte vom 05.09.2024
- Sofern weitere Verzeichnisse Verwendung fanden, sind diese im Gutachten genannt

### 4. LITERATURVERWEIS

Dr. H.O. Sprengnetter Ross – Brachmann

- Handbuch zur Ermittlung von Grundstückswerten
- Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken

Kleiber / Simon - Verkehrswertermittlung von Grundstücken

1 K 20/24 Seite 6 von 62

### ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DES GUTACHTENS

Soweit Feststellungen zu den tatsächlichen Eigenschaften der baulichen Anlagen und des Grund und Bodens erfolgten, geschah dies ausschließlich anhand der Ortsbesichtigung, der vorgelegten Unterlagen und Angaben aus gemeindeeigenen Verzeichnissen, soweit diese im Rahmen der Datenerhebungen zu erreichen waren. Eine Prüfung von öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, Genehmigungen, Auflagen oder Verfügungen bezüglich des Bestandes und der Nutzung der baulichen Anlagen erfolgte nur insoweit, wie dies für die Wertermittlung hier von Notwendigkeit war. Für die Zustandsfeststellung wurden keine Baustoffe geprüft oder anderweitige Untersuchungen vorgenommen, insbesondere keine Bauteilprüfungen, Bodenuntersuchungen oder Funktionsprüfungen haustechnischer oder sonstiger Anlagen durchgeführt. Alle Feststellungen des Unterzeichners erfolgen durch entsprechende Inaugenscheinnahme (visuelle Untersuchung). Angaben über nicht sichtbare Bauteile oder Baustoffe beruhen auf Auskünften, die dem Unterzeichner gegeben worden sind bzw. anhand vorgelegter Unterlagen oder Vermutungen. Zerstörende Untersuchungen wurden nicht vorgenommen.

Nach heutigem Stand der Technik konnten visuell keine Bauteile oder Baustoffe erhoben werden, die möglicherweise eine anhaltende Gebrauchstauglichkeit beeinträchtigen oder gar gefährden. Es wird ungeprüft unterstellt, das solche Bauteile oder Baustoffe im nicht sichtbaren Bereich ebenfalls nicht vorhanden sind. Abweichungen hiervon sind der Gebäudebeschreibung zu entnehmen.

Es wird weiter davon ausgegangen, das keine Kontaminationen des Grund und Bodens vorliegen; äußere Hinweise auf solche Kontaminationen gab es nicht. Nachstehendes Gutachten genießt Urheberschutz, es ist nur für die Auftraggeber und nur für den angegebenen Zweck bestimmt.

### 6. LADUNGEN, ORTSBESICHTIGUNG

Mit Schreiben vom 3. September 2024 wurden die betreibende Gläubigerin und der Schuldner vom geplanten Ortstermin am 20. September 2024 in Kenntnis gesetzt.

Mit Email vom 5. September 2024 teilte die Gläubigerin mit dass diese am Besichtigungstermin nicht teilnehmen wird.

Der Schuldner war zum Termin anwesend, der Zutritt wurde gewährt, das Objekt konnte von Innen und Außen vollständig besichtigt werden.

Die betreibende Gläubigerin sowie der Schuldner wurden im Anschreiben ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Nichtgewährung des Zugangs zum Objekt die Schätzung aufgrund Außenbesichtigung erfolgen wird und Einwendungen, die die Innenausstattung betreffen, im Nachhinein nicht mehr erhoben werden können.

1 K 20/24 Seite 7 von 62

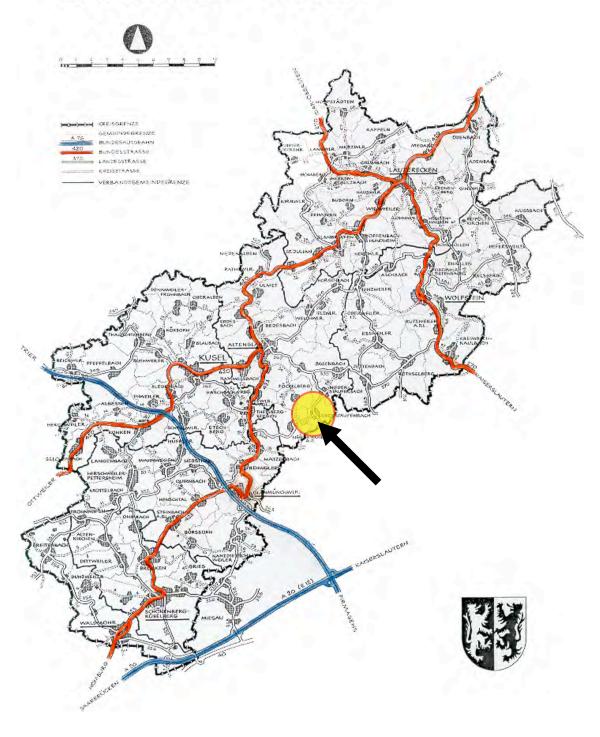
# 7. DATEN UND FAKTEN

# 7.1 Pläne des Objekts

# 7.1.1 Umgebungskarten, Straßenpläne

REGIERUNGSBEZIRK RHEINHESSEN-PFALZ

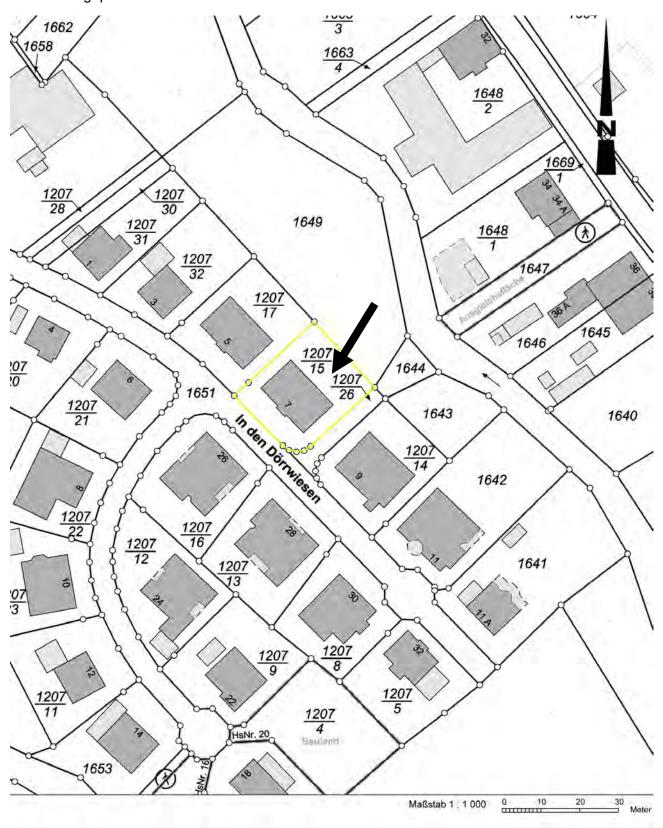
# LANDKREIS KUSEL



(Pfeil bezeichnet Lage des Objektes)

1 K 20/24 Seite 8 von 62

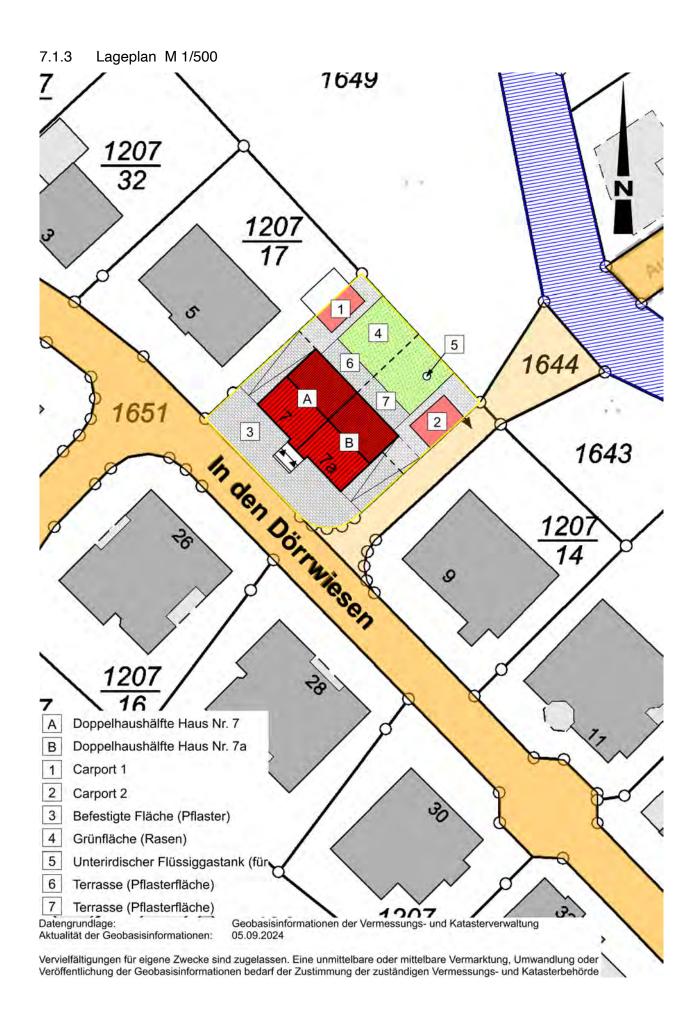
# 7.1.2 Lageplan M 1/1000



Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung 05.09.2024

Vervielfältigungen für eigene Zwecke sind zugelassen. Eine unmittelbare oder mittelbare Vermarktung, Umwandlung oder Veröffentlichung der Geobasisinformationen bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde (§ 12 Landessessetz über des amtliche Vermassungspage) (Pfeil bezeichnet Lage des Objektes)

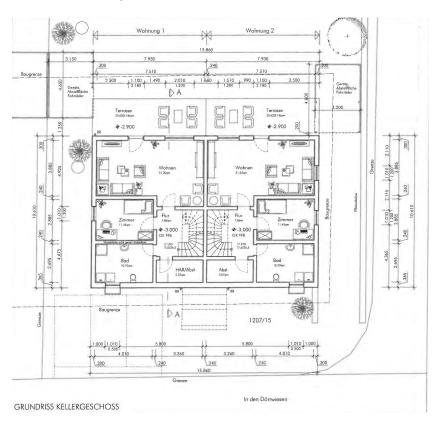
1 K 20/24 Seite 9 von 62



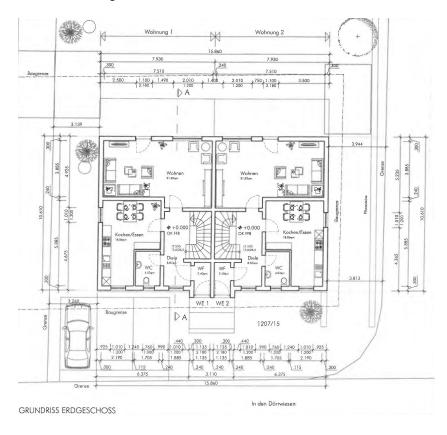
1 K 20/24 Seite 10 von 62

# 7.1.4 Grundrisse, Schnitte, Ansichten (ohne Maßstab)\*

# Grundriss Kellergeschoss\*

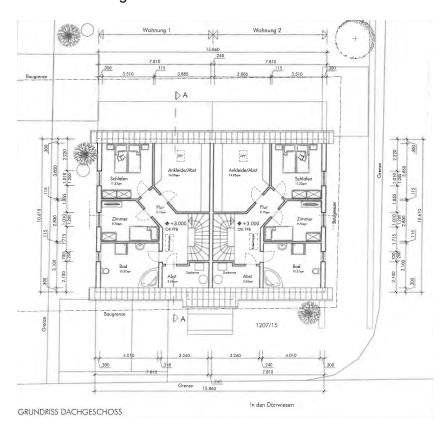


# Grundriss Erdgeschoss\*

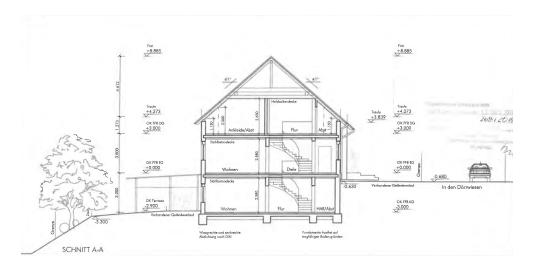


1 K 20/24 Seite 11 von 62

# Grundriss Dachgeschoss\*

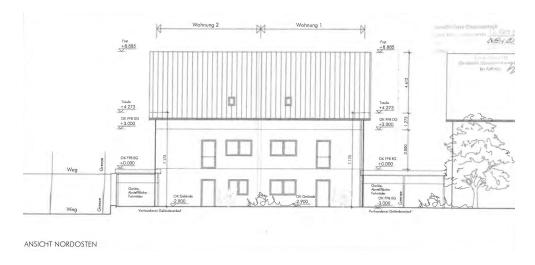


# Schnitt\*

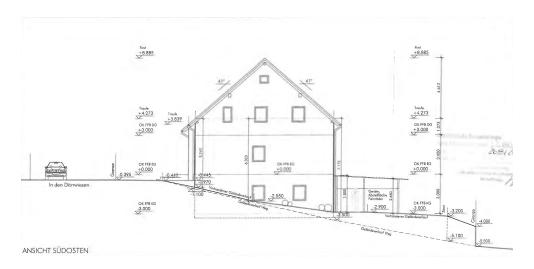


1 K 20/24 Seite 12 von 62

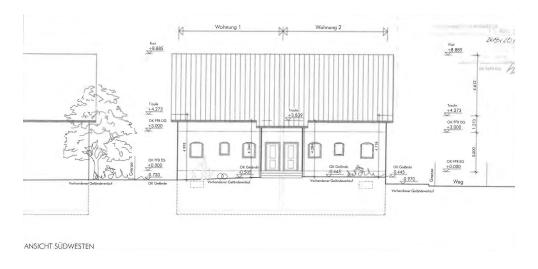
# Ansicht Nord\*



# Ansicht Ost\*

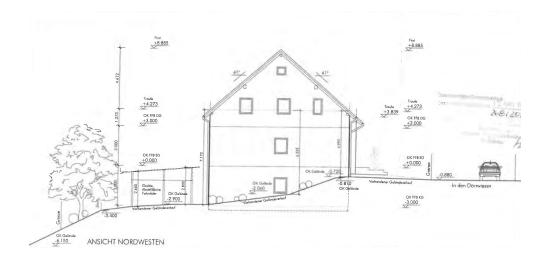


# Ansicht Süd\*



1 K 20/24 Seite 13 von 62

### **Ansicht West\***



\* Die Darstellung des Objekts beruhen auf den eingereichten Bauantragsplänen vom 23.11.2018. Gemäß Feststellungen bei der Ortsbesichtigung gibt es zwischenzeitlich geringfügige Abweichungen der Aufteilung und Gestaltung. Diese sind für die Wertermittlung jedoch unerheblich. Abweichungen von den tatsächlichen Abmessungen sind möglich. Die hier dargestellten Zeichnungen sind daher ohne Gewähr.

1 K 20/24 Seite 14 von 62

### 7.2 Allgemeine Wertverhältnisse

Grundlage einer fundierten Wertermittlung ist eine hinreichend genaue Qualifizierung sowohl des Zustands des zu bewertenden Grundstücks als auch der zum Vergleich heranzuziehenden Grundstücke.

Die allgemeinen Wertverhältnisse eines Grundstücks bestimmen sich nach der Gesamtheit der am Wertermittlungsstichtag für die Preisbildung von Grundstücken im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für Angebot und Nachfrage maßgebenden Umstände.

Dazu zählen Wirtschaftssituation, Kapitalmarkt, Entwicklungen am Ort, Zinserwartung, Bevölkerungsdichte und Bevölkerungsstruktur.

Es handelt sich bei den allgemeinen Wertverhältnissen um eine Vielzahl von Umständen, die zum Teil ganz allgemein gelten oder auch nur im Ort oder auf Grundstücksteilmärkten für bestimmte Grundstücksarten relevant sind.

1 K 20/24 Seite 15 von 62

### 7.3 Mikro- und Makrolage des Objekts

### 7.3.1 Flurstück Nr. 1207/15, In den Dörrwiesen, 66879 Oberstaufenbach

### 7.3.1.1 Postanschrift / Bevölkerung

In den Dörrwiesen 7 und 7a, 66879 Oberstaufenbach Einwohner: ca. 282 (Stand 30.06.2023)

### 7.3.1.2 Amtsgericht

Amtsgericht Kusel, Trierer Straße 71, 66869 Kusel

### 7.3.1.3 Grundbuchamt

Amtsgericht Kusel, Trierer Straße 71, 66869 Kusel

### 7.3.1.4 Verwaltung

Landkreis Kusel, Kreisverwaltung Trierer Straße 49-51, 66869 Kusel

Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan, Verbandsgemeindeverwaltung Marktplatz 1, 66869 Kusel

### 7.3.1.5 Eigentümer

Eigentümer der Grundstücke sind It. Grundbuch zum Stichtag folgende Personen:

Gemarkung 66879 Oberstaufenbach, Grundbuch-Blatt 234,

BV-Nr. 1: Flurst. Nr. 1207/15, In den Dörrwiesen, Bauplatz. zu 633 m²

3 Wxxxxx Lxxxxxxx, geb. am XX.XX.XXXX

Ρ

### 7.3.1.6 Beurteilung der Wohn- und Geschäftslage

Die bebaute Umgebung ist geprägt durch eine Bebauung mit ein- bis zweigeschossigen Wohngebäuden in einem Neubaugebiet. Störendes Gewerbe ist im direkten Umfeld nicht gegeben. Das betreffende Gebiet ist als gute Wohnlage zu beurteilen.

### 7.3.1.7 Lage innerhalb oder außerhalb der geschlossenen Ortsbereiche

Das Grundstück liegt im Siedlungsbereich von Oberstaufenbach innerhalb des zusammenhängenden Ortsbereiches am südwestlichen Ortsrand in einem Neubaugebiet.

1 K 20/24 Seite 16 von 62

### 7.3.1.8 Ausmaß der Beeinträchtigung durch Strassen- oder Bahnverkehr

Keine Beeinträchtigungen durch Straßen- oder Bahnverkehr, temporäre Beeinträchtigungen durch Fluglärm der nahen Airbase Ramstein vorhanden.

### 7.3.1.9 Einrichtungen des täglichen Bedarfs

Entfernungen: Zur Ortsmitte Oberstaufenbach ca. 300 m

Verkehrsanbindung: Lage an der L 367, Autobahn in ca. 12 km (A62),

Anschlussstelle Glan-Münchweiler

Bahnhof in Altenglan

Entfernungen: Nach Kusel ca. 10 km

Nach Kaiserslautern ca. 25 km Nach Saarbrücken ca. 65 km

Schulwesen: Kindergarten und Grundschule in Neunkirchen am

Potzberg, Realschule Plus in Altenglan, Gymnasium

sowie berufsbildende Schule in Kusel

Täglicher Bedarf: Lebensmittelläden mit Fleisch- und Backwaren,

Gaststätten sowie Supermärkte in Altenglan vorhanden

Gehobener Bedarf: einzelne Handwerksbetriebe und Gewerbetreibende im

Ort, Banken, Verwaltung, Freiberufler, Ärzte und

Apotheke in Altenglan vorhanden

### 7.3.1.10 Grundstücksbeschreibung

Gemarkung 66879 Oberstaufenbach, Grundbuch-Blatt 234, BV-Nr. 1:

Flurst. Nr. 1207/15, In den Dörrwiesen, Bauplatz zu 633 m²

### Topographie und Zuschnitt

Das Bewertungsgrundstück befindet sich in nach Nordosten hin stark abfallendem Gelände in Hanglage. Das Grundstück hat eine leicht unregelmäßige, nahezu rechteckige Form. Das hangige Grundstück weist eine Höhendifferenz von ca. 3,50 m von der Erschließungsstraße zur hinteren Grundstücksgrenze auf.

Mittlere Breite : ca. 17,00 (14,00 - 20,00) m Mittlere Tiefe : ca. 37,00 (36,00 - 38,00) m

### Angaben aus dem Liegenschaftsbuch

Fläche: 633 m<sup>2</sup>

Tatsächliche Nutzung: 633 m² Wohnbaufläche

Hinweise z. Flurst.: Benachteiligtes landwirtschaftliches Gebiet

### Grenzverhältnisse, nachbarliche Gemeinsamkeiten

Grenzbebauung durch Carports zum den angrenzenden Flurstücken 1207/26 und 1207/17. Ansonsten allseitig ausreichender Grenzabstand vorhanden. Keine weiteren nachbarlichen Gemeinsamkeiten.

1 K 20/24 Seite 17 von 62

### Baugrund, Grundwasser (soweit augenscheinlich ersichtlich)

Die Bodenqualität ist als normal tragfähiger Baugrund einzustufen. Grundwasserschäden oder Altlasten sind dem Sachverständigen nicht bekannt; Baugrunduntersuchungen wurden nicht durchgeführt.

### Öffentliche Erschließung

Das Grundstück ist öffentlich erschlossen (Straßenausbau, Abwasser, Zuwasser) und weist auch privatrechtliche Erschließung auf (Strom, Telefon). Die Erschließungsstraße ist voll ausgebaut. Es wird davon ausgegangen, das derzeit keine Erschließungskosten mehr zu entrichten sind; gegenteiliges wurde nicht bekannt.

Es handelt sich bei dem Objekt um ein Grundstück, welches in seinen Grenzen bekannt und seinen Abmaßen belegt ist.

### 7.3.1.11 Grundbuchinhalte

Grundbuchlich gesicherte Belastungen in Abteilung II:

./. ohne Eintrag

Weitere wertbeeinflussende Rechte in Abteilung II des Grundbuchs bestehen nicht.

Anmerkung: Schuldverhältnisse, die ggf. im Grundbuch in Abteilung III

verzeichnet sind, werden in diesem Gutachten nicht

berücksichtigt.

### 7.3.1.12 Ausbau-Zustand, bauliche Ausnutzungsmöglichkeiten

Straßenart: Die Erschließungsstraße ("In den Dörrwiesen") weist

nur ein geringes Verkehrsaufkommen, mit ausschließlichem Anlieger-Verkehr auf. Die schmale Straße ist voll ausgebaut (schmale Fahrbahn, Asphaltbelag) mit gepflasterten Park- und

Ausweichbuchten sowie beidseitig Gehwegen.

Lasten und Rechte: Siehe Grundbucheintragungen, sonstige - evtl.

vorhandene - eingetragene (z.B. begünstigende) Rechte, Wohnungs- und Mietbindungen sind dem

Sachverständigen nicht bekannt.

Eintragungen im

Baulastenverzeichnis: Bestehen nicht

Umlegungs-,

Flurbereinigungs- und Sanierungsverfahren:

Denkmalschutz: Bestehen nicht

Darstellung im

Flächennutzungsplan: Wohnbauflächen (W)

Festsetzungen im

Bebauungsplan: Das Bewertungsobjekt liegt im Bereich eines

qualifizierten Bebauungsplans ("In den Dörrwiesen"), als allgemeines Wohngebiet WA, die Zulässigkeit von Bauvorhaben richtet sich nach den Festsetzungen des

Bebauungsplans.

1 K 20/24 Seite 18 von 62

# Zusammenfassung:

1.	§ 5 BauGB	Festlegungen im Flächen-Nutzungsplan nach §5 Bau NVO:
		Wohnbauflächen, (W)
2.	§ 34 BauGB	Das Bewertungsobjekt liegt im Bereich eines qualifizierten Bebauungsplans ("In den Dörrwiesen"), als allgemeines Wohngebiet WA, die Zulässigkeit von Bauvorhaben richtet sich nach den Festsetzungen des Bebauungsplans.
3.	Entsorgung	öffentliche Abwasserlage, öffentliche Abfallbeseitigung
4.	Versorgung	Trinkwasser, Elektrizität, Telefon
5.	Straßenart (z. B. Bundes-, Land-, Gemeindestraße)	Gemeindestraße, "In den Dörrwiesen"
6.	Schutzbereiche	Das Bewertungsobjekt liegt nicht im Schutzbereich einer Landesstraße
7.	Einsicht Bauakte	Die genehmigten Bauunterlagen AZ 268/2018 lagen vor und sind Bestandteil dieser Wertermittlung
8.	Auskunft aus Altlastenkataster	Das Bewertungsobjekt ist im Altlastenkataster nicht als Altlasten-Verdachtsfläche eingetragen
9.	Mietspiegel	Für die Gemeinde gibt es keinen qualifizierten Mietspiegel.
10.	Ortssatzungen	Ortssatzungen sind für den betreffenden Bereich nicht vorhanden

1 K 20/24 Seite 19 von 62

### 7.4 Beschreibung der Baulichkeiten

### Art des Gebäudes

Zwei Doppelhaushälften (jeweils als Einfamilienwohnhaus) in Massivbauweise. 2 Vollgeschosse (Erd- und Untergeschoss) und ausgebautes Dachgeschoss.

Baujahr

Errichtet: 1999/2000

Ausführung und Ausstattung

Konstruktionsart: Massivbauweise

Fundamente: Streifenfundamente in Stahlbeton

Umfassungswände: Kellerwände, Erdgeschoss- und Dachgeschosswände in Mauerwerk

Innenwände: Mauerwerk

Geschossdecken: Decken über Unter- und Erdgeschoss als Stahlbeton-Massivdecke,

Decke zum Spitzboden als Holzbalkendecke. Fußbodenaufbau in Erd-

und Untergeschoss als schwimmender Estrich.

Dachkonstruktion: Holzkonstruktion, Sparren-Pfetten-Dach in zimmermannsmäßiger

Ausführung

Dachform: allseitig geneigtes Satteldach, Neigung ca. 41°, mit Kniestock, ca. 1,15m

Dacheindeckung: Dacheindeckung aus Betondachsteinen, als Falzziegel, ziegelrot, je

Haushälfte ein gut erhaltenes Dachflächenfenster.

Dachrinnen, Fallrohre: Dachrinnen und Fallrohre aus Zinkblech.

Außenansicht: Putzflächen als Scheibenputz mit Anstrich, Farbton weiß, Sockelflächen

braun abgesetzt, zur Straßenseite auch mit Granitverkleidung.

Fenster / Türen: Hauptsächlich ältere Kunststoff-Fensterelemente (1999), weiß, mit

Isolierverglasung, einzelne Fensterelemente als Holzfenster (Spitzboden), braun. Alle Fenster im UG, EG und DG mit Kunststoff-Rollläden (Gurtbedienung). Außenfensterbänke aus Aluminium, Weiß. Hauseingangstüren aus Kunststoff mit Glaseinsatz (Isolierglas), weiß. Einfache glatte Innentüren aus Holzwerkstoff mit CPL-Beschichtung mit

Umfassungszargen. Türblätter in Haus Nr. 7 fehlen.

Bodenbeläge, Wände

und Decken: Böden in Haushälfte Nr. 7 durchgängig als Granitbelag, Treppen mit

Fliesenbelag. In Haus Nr. 7a hauptsächlich als Laminatbeläge, teilweise

nicht fertiggestellt, Untergeschoss und Bäder mit Fliesenbelag.

Wandflächen hauptsächlich verputzt mit Streichputz, weiß. Bäder

halbhoch gefliest. Dachschrägen mit Paneelschalung.

Decken in Haus Nr. 7 in UG und EG gespachtelt und gestrichen, Deckenflächen im DG mit Paneelschalung. In Haus Nr. 7a teilweise auch abgehängte Gipskartondecken, bzw. Gipskartonverkleidungen an

Dachschrägen mit Tapete und Anstrich.

Elektroinstallation: noch durchschnittlicher Standard

1 K 20/24 Seite 20 von 62

Sanitäre Installation: durchschnittlicher Standard, 1 WC im EG mit WC und Handwasch-

Becken, 1 Bad im OG mit Badewanne, Dusche, Waschtisch und WC, 1

Bad im UG mit Dusche, Waschtisch und WC, je Haushälfte

Heizung: Gas-Zentralheizung mit Plattenheizkörpern, getrennt für jede Haushälfte.

Zentrale Warmwasserbereitung über die Gastherme. Gemeinsamer Flüssiggastank als Erdtank im Garten. Zwischenzähler je Haushälfte zur

Abrechnung.

Besondere

Einrichtungen: Einbauküchen im Erdgeschoss

Wertansatz (Zeitwert) 2.500 € (Haus Nr. 7) bzw. 3.500 € (Haus Nr. 7a)

Besondere Bauteile: keine

Belichtung und

Besonnung: allseitig gut und ausreichend.

Raumaufteilung: Dachgeschoss: 2 Zimmer, Ankleide, Bad/WC, Flur, Abstellkammer

Erdgeschoss: Windfang, Diele, Wohnzimmer, Küche/Essen, WC Untergeschoss: Wohnzimmer, Flur, Zimmer, Bad/WC, Hausanschluss-

Raum, Terrasse

Je Doppelhaushälfte identisch

Äußere Gestaltung: einfache, geräumige Einfamilienhäuser im Typ eines Doppelhauses auf

einem gemeinsamen Grundstück.

Miete: Haus Nr. 7 im Leerstand, ehemals vermietet an Amerikaner, Haus Nr. 7a

in Eigennutzung

Vermietbarkeit/

Nachfrage: Eine Vermietbarkeit erscheint unter Ansetzung einer für das Objekt

(Lage, Ausstattung, Zustand) angemessenen Miete jederzeit möglich, die Nachfrage ist unter den regionalen Gegebenheiten jedoch als eher gering zu beurteilen. Die ursprünglich vorhandene Vermietung bzw. das Vermietungspotential an Amerikaner unterliegt häufigen Schwankungen

und ist daher für die Bewertung nicht relevant.

Bauschäden und Baumängel (Soweit augenscheinlich

zu beurteilen): Gesamtbeurteilung

Das Gebäude ist nach dem allgemeinen Eindruck in einem im Allgemeinen durchschnittlichen, leicht renovierungsbedürftigen Zustand. Der Bau- und Unterhaltungs-Zustand ist nach oberflächlicher Begutachtung mit der Note 3 zu bewerten (noch leichter Instandhaltungsstau, noch geringer Reparatur- und Fertigstellungsaufwand). Das Objekt weist Gebrauchsspuren auf, es besteht Renovierungs- und

Instandsetzungs-Bedarf.

Fassadenflächen weisen teilweise Putzschäden in Form von Rissbildungen auf. Diese sind Instand zu setzen. Die Sockelverkleidung mit Granit an der Straßenseite ist nicht fertiggestellt bzw. abgängig.

Fenster und Türen sind aus energetischer Sicht kurzfristig zu ersetzen. Balkontüren im Erdgeschoss zur Gartenseite besitzen keine Fensterbank, diese ist schnellstmöglich nachzurüsten.

Innentüren in Haus Nr. 7 fehlen und sind zu ergänzen.

Begonnene Modernisierungsmaßnahmen in Haus Nr. 7a (Bodenbeläge,

fehlende/beschädigte Fliesen etc.) sind noch abzuschließen

Die Unterspannbahnen an Dachflächen sind beschädigt und zu erneuern.

1 K 20/24 Seite 21 von 62

Holz- und Fassadenflächen sind malermäßig zu überarbeiten.

Die Wohnungstrennwand ist im Dachgeschoss brandschutztechnisch nicht korrekt ausgeführt (nicht bis unter die Dachhaut geführt) und dringend zu ertüchtigen.

Ein Energiebedarfsausweis liegt nicht vor.

Die Außenanlagen befinden sich größtenteils in einem leicht vernachlässigten Zustand.

Das Objekt ist als Doppelhaus konzipiert. Da die Gebäudetrennwand nicht zweischalig ausgeführt wurde ist auch im Nachhinein eine Teilung des Grundstückes nicht ohne Weiteres möglich.

Diese Aufstellung von Bauschäden und Baumängeln erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Grundlage ist die oberflächliche Besichtigung, zerstörende Untersuchungen wurden nicht vorgenommen. Es wird daher empfohlen bezüglich der Kosten für Bauschadens-Beseitigungen und Modernisierungserfordernisse eine vertiefende Untersuchung und darauf basierende Kostenermittlung erstellen zu lassen.

### Wertbeeinflussung durch Bauschäden und Baumängel:

Mangel / Schaden		Bewertung / Wertminderung
- Außen-Holzbauteile / Fassadenarbeiten	geschätzt	-15.000,00 €
<ul> <li>Renovierung des Innenbereichs (über reine Schönheitsreparaturen* hinausgehend)</li> </ul>	geschätzt	-28.000,00 €
- Fertigstellungsaufwand	geschätzt	-8.000,00 €
Summe	е	-51.000,00 €

<sup>\*)</sup> Die Renovierungs- und Instandsetzungkosten für den Innenbereich ("Schönheits-Reparaturen") werden im Rahmen der Wertermittlung separat berechnet.

1 K 20/24 Seite 22 von 62

### **ANMERKUNG:**

Grundlage für die Gebäudebeschreibungen sind die Erhebungen im Rahmen der Ortsbesichtigung sowie die ggf. vorliegenden Bauakten und Beschreibungen.

Die Gebäude und Außenanlagen wurden nur in soweit beschrieben, wie es für die Herleitung der Daten in der Wertermittlung notwendig ist. Hierbei werden die offensichtlichen und vorherrschenden Ausführungen beschrieben. In einzelnen Bereichen können hiervon Abweichungen auftreten, welche jedoch im Bezug auf die Wertermittlung nicht werterheblich sind. Der zum Stichtag geltende bauliche Zustand des Objektes ergibt sich im wesentlichen aus der Fotodokumentation und der vorangegangenen Beschreibung.

Die Baubeschreibung ist vom Unterzeichner anhand der gegebenen Erklärungen, zur Verfügung gestellten Bauzeichnungen sowie der vorgenommenen Ortsbesichtigung nach besten Wissen und Gewissen angefertigt worden, sie gilt jedoch nicht als zugesicherte Eigenschaft des bewerteten Objektes im Sinne des Gesetzes. Vielmehr stellt diese Baubeschreibung nur eine äußerst grobe Beschreibung der wichtigsten verwendeten Baustoffe und Bauteile dar, soweit der Unterzeichner dies einsehen konnte. Dies betrifft insbesondere Bauteile, in die ein Einblick naturgemäß nicht möglich ist, etwa wie Deckenkonstruktionen, Wandaufbau mehrschaliger Wände, Klärgruben, Erdtanks, Fundierungen, Wärmedämmungen, Abdichtungen, Dränagen, Holzbockbekämpfungen, das Baualter usw. Die Dachkonstruktion war teilweise nicht einsehbar.

Auch erfüllt die Baubeschreibung nicht den Zweck eines Bauschadensgutachtens; nur solche Mängel oder Schäden, die visuell erkennbar waren, sind hier aufgelistet.

Untersuchungen auf pflanzliche und tierische Schädlinge sowie über gesundheitsschädigende Baumaterialien wurden nicht vorgenommen. Visuell waren keine solche Schädlinge zu erheben. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass vom Sachverständigen keine Funktionsprüfungen der vorhandenen technischen Einrichtungen (Heizung, Wasserversorgung, Elektroinstallationen etc.) vorgenommen wurden. Es wird angenommen, das sich diese Anlagen in einem funktionsfähigen Zustand befinden oder mit geringen Mitteln aus der Instandhaltungsrücklage in funktionsfähigen Zustand versetzt werden können. Gegenteiliges ist der Baubeschreibung zu entnehmen.

Eine Baugenehmigung liegt vor, die Übereinstimmung der ausgeführten baulichen Anlagen mit dieser Baugenehmigung konnte nicht geprüft werden, die formelle und materielle Legalität der baulichen Anlagen wird bei dieser Wertermittlung vorausgesetzt. Ein Energie-Bedarfsausweis liegt nicht vor.

1 K 20/24 Seite 23 von 62

# 7.4.1 Raumaufteilung / Nutzflächen / Umbauter Raum

Berechnung der Wohn- und Nutzflächen nach WoFIV aus vorliegenden Plänen

					Wohnfläche	Nutzfläche
Haus Nr. 7						
Untergeschoss	Wohnen			ca.	31,30 m²	
J	Flur			ca.	7,86 m <sup>2</sup>	
	Zimmer			ca.	11,45 m²	
	Bad/WC			ca.	10,70 m <sup>2</sup>	
	Hausanschlussraum			ca.	5,07 m <sup>2</sup>	
	Terrasse	25 %		ca.	5,16 m <sup>2</sup>	
			Summe	са.	71,54 m²	0,00 m <sup>2</sup>
Erdgeschoss	Wohnen			ca.	31,30 m²	
•	Kochen/Essen			ca.	18,86 m <sup>2</sup>	
	WC			ca.	4,03 m <sup>2</sup>	
	Diele			ca.	8,87 m <sup>2</sup>	
	Windfang			ca.	2,40 m <sup>2</sup>	
	· ·		Summe	са.	65,46 m²	0,00 m <sup>2</sup>
Dachgeschoss	Schlafen	*		ca.	11,23 m²	
-	Zimmer			ca.	9,76 m²	
	Ankleide	*		ca.	14,95 m²	
	Bad/WC	*		ca.	10,37 m <sup>2</sup>	
	Flur			ca.	9,15 m <sup>2</sup>	
	Abstellraum	*		ca.	3,63 m <sup>2</sup>	
			Summe	ca.	59,09 m <sup>2</sup>	0,00 m <sup>2</sup>
			hrägen berüc nd fehlendem		igt au keine Wohnfläc	he

Haus Nr. 7a (identisch)		196,09 m²	0,00 m <sup>2</sup>
Gesamt- Wohn- bzw. Nutzfläche	ca.	392,18 m²	0,00 m <sup>2</sup>

Berechnung der Brutto-Geschossfläche und des umbauten Raumes nach DIN277 aus vorliegenden Plänen

	U	mbauter Rau	ım BRI, gesamt:		1.616,74 m³
	В	rutto-Gescho	ossfläche BGF, g	esamt	674,65 m <sup>2</sup>
		674,65 m	2		1616,74 m³
		168,27 x	4,610 /	2 =	387,87 m³
	DG	168,27 x	1,275	=	214,55 m³
	EG	169,83 x	3,000	=	509,49 m³
Doppelhaus	UG	168,27 x	3,000	=	504,82 m³
		BGF x	h	=	BRI
add vornegonaem man	···				

1 K 20/24 Seite 24 von 62

### 7.5 Restnutzungsdauer

Die Restnutzungsdauer ergibt sich aus der Anzahl von Jahren, in denen die bauliche Anlagen bei ordnungsgemäßer Unterhaltung und Bewirtschaftung voraussichtlich noch (wirtschaftlich) genutzt werden kann. Entsprechen die baulichen Anlagen nicht den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse oder an die Sicherheit der auf dem betroffenen Grundstück wohnenden und arbeitenden Menschen, ist dies nach § 16 Abs.4 Satz 3 WertV zu berücksichtigen <sup>1</sup>, d.h. die Restnutzungsdauer ist insoweit zu vermindern, sofern nicht bei der Wertermittlung von einem fiktiv instandgesetzten oder modernisierten Gebäude ausgegangen wird.

Die Restnutzungsdauer bedarf einer Schätzung; dabei muss allerdings allein der Blick in die Zukunft maßgebend sein, denn das, was in der Vergangenheit an Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt worden ist (künstliche Verjüngung), hat seinen Niederschlag in dem Bestand gefunden, den der Unterzeichner bei der Ortsbesichtigung einsehen konnte. Zu erwähnen ist, dass es sich nicht um die "technische", sondern vielmehr um die sog. "wirtschaftliche" Nutzungsdauer handelt. <sup>2</sup>

Als übliche durchschnittliche wirtschaftliche Gesamtnutzungsdauer <sup>3</sup>weist die Fachliteratur folgende Daten auf: <sup>4</sup>

Gebäudetyp	Gesamtnutzungsdauer	Standardstufe gem.	Anzusetzende
	(GND) laut Literatur	Ermittlung (vgl. 8.4.1.1)	Gesamtnutzungsdauer
Wohnhaus, Massivbauweise	60-80 Jahre	2-3	70 Jahre

Sensitivitätsanalysen in der einschlägigen Fachliteratur zeigen, dass hierbei Varianzen von keiner erheblichen Bedeutung sind.

Bei der Beurteilung, ob in einem städtischen oder ländlichen Gebiet städtebauliche Missstände vorliegen, sind insbesondere zu berücksichtigen:

1 K 20/24 Seite 25 von 62

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Städtebauliche Missstände liegen vor, wenn:

das Gebiet nach seiner vorhandenen Bebauung oder sonstigen Beschaffenheit den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse oder an die Sicherheit der in ihm wohnenden oder arbeitenden Menschen nicht entspricht oder

<sup>2.</sup> das Gebiet in der Erfüllung der Aufgaben erheblich beeinträchtigt ist, die ihm nach seiner Lage und Funktion obliegen.

<sup>1.</sup> die Wohn- und Arbeitsverhältnisse oder die Sicherheit der in dem Gebiet wohnenden oder arbeitenden Menschen in Bezug auf a) die Belichtung, Besonnung und Belüftung der Wohnungen und Arbeitsstätten.

b) die bauliche Beschaffenheit von Gebäuden, Wohnungen und Arbeitsstätten,

c) die Zugänglichkeit der Grundstücke,

d) die Auswirkungen einer vorhandenen Mischung von Wohn- und Arbeitsstätten,

e) die Nutzung von bebauten und unbebauten Flächen nach Art, Maß und Zustand,

f) die Einwirkungen, die von Grundstücken, Betrieben, Einrichtungen oder Verkehrsanlagen ausgehen, insbesondere durch Lärm, Verunreinigungen und Erschütterungen,

g) die vorhandene Erschließung;

<sup>2.</sup> die Funktionsfähigkeit des Gebiets in Bezug auf

a) den fließenden und ruhenden Verkehr,

b) die wirtschaftliche Situation und Entwicklungsfähigkeit des Gebiets unter Berücksichtigung seiner Versorgungsfunktion im Verflechtungsbereich,

c) die infrastrukturelle Erschließung des Gebiets, seine Ausstattung mit Grünflächen, Spiel- und Sportplätzen und mit Anlagen des Gemeinbedarfs, insbesondere unter Berücksichtigung der sozialen und kulturellen Aufgaben dieses Gebiets im Verflechtungsbereichs

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> vgl. RdErl. des Bundesministerium für Bauwesen vom 12.10.1993 (BAnz Nr.199; 1993,9630)

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> die zur Ermittlung der üblichen Gesamtnutzungsdauer Ermittlung der Standardstufe siehe Sachwertermittlung

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> z.B. Kleiber, WertV98, 5.Aufl.1999, Bundesanzeiger Verlag; hier S.343 Abb. 76

# Berücksichtigung der Modernisierung nach der Punktrastermethode:

Modernisierungselemente, typische Fälle (Für Maßnahmen innerhalb der letzten 15 Jahre)	Punkte max.	Ansatz
Dacherneuerung inkl. Verbesserung der Wärmedämmung im Dach bzw. Dämmung der obersten Geschossdecke	4	0
Modernisierung der Fenster und Außentüren	2	0
Modernisierung der Leitungssysteme (Strom, Gas, Wasser, Abwasser)	2	0
Modernisierung der Heizungsanlage	2	0
Wärmedämmung der Außenwände	4	0
Modernisierung / Einbau von Bädern	2	1
Modernisierung des Innenausbaus, z.B. Decken, Fußböden, Treppen	2	1
Wesentliche Verbesserung der Grundrissgestaltung	2	0
Gesamtpunktzahl:	20	2

# Anzusetzende (modifizierte, wirtschaftliche) Restnutzungsdauer

Gebäudetyp			Ursprüngliches Baujahr
A - Wohnhaus, Massivbauweise			1999/2000
	RND	GND	relative RND
Relative RND (%) = RND / GND	46	70	66 %
	Gebäudealter	GND	relatives Gebäudealte
Dal Cabaudaaltar (0/) Cabaudaaltar / CND	04	70	0.1.6/
Rel. Gebäudealter (%) = Gebäudealter / GND	24	70	34 %
Hel. Gebaudealler (%) = Gebaudealler / GND	24	70	34 %
Hel. Gebaudealler (%) = Gebaudealler / GND		dernPunkte	
modifizierte relative RND (%) gemäß Modell Sprengnetter, Tabellenwert			relative RND
modifizierte relative RND (%)		dernPunkte	relative RNE
modifizierte relative RND (%)	Mod	dernPunkte 2 modifizierte)	relative RNE

1 K 20/24 Seite 26 von 62

### 8. VERKEHRSWERTERMITTLUNG

### 8.1 Bodenwert 5

### 8.1.1 Grundsätze zur Ermittlung des Bodenwertes

Nach der Wertermittlungsverordnung ist der Bodenwert in der Regel durch Preisvergleich nach dem Vergleichswertverfahren zu ermitteln.

Daneben oder anstelle von Vergleichspreisen können auch geeignete Bodenrichtwerte zur Wertermittlung herangezogen werden.

Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken (Bodenrichtwertzone), für die im wesentlichen gleiche Nutzungsund Wertverhältnisse vorliegen. Er ist bezogen auf den Quadratmeter GrundstücksFläche. Abweichungen eines einzelnen Grundstücks von dem Richtwertgrundstück in den wertbeeinflussenden Umständen – wie Erschließungszustand, spezielle Lage, Art und Maß der baulichen Nutzung, Bodenbeschaffenheit, Grundstücksgestalt – bewirken in der Regel entsprechende Abweichungen seines Verkehrswertes von dem Bodenrichtwert.

Die Bodenrichtwerte werden alle zwei Jahre an Hand von Grundstücksverkäufen, aber auch unter Berücksichtigung des Baulandpreisniveaus vergleichbarer Gebiete ermittelt und in eine Richtwertkarte eingetragen.

Für baureife Grundstücke sind in der Regel sämtliche Erschließungskosten und andere in Betracht kommende Beiträge im Bodenrichtwert enthalten.

### 8.1.2 Ermittlung des Bodenwertes

Vergleichsfälle: Die Kaufpreissammlung enthält It. Anfrage beim Gutachterausschuss

keine Vergleichspreise von Verkäufen gleichwertiger Grundstücke in der näheren Umgebung.

Der Bodenrichtwert beträgt im betreffenden Gebiet in 66879 Oberstaufenbach zum Stichtag 01.01.2024:

für Wohnbauflächen in guter Lage:

60,00 EUR/m<sup>2</sup> Grundstücksfläche (inklusive Erschließungskosten)

Unter Berücksichtigung der Bodenpreisentwicklung bis zum Wertermittlungsstichtag sowie der gegenüber dem Bodenrichtwert abweichenden wertbeeinflussenden Merkmale der Bodengrundstücke wird der Bodenwert zum Wertermittlungsstichtag (WS 01. Dezember 2024) wie folgt ermittelt:

<sup>5</sup> § 196 Bau GB

1 K 20/24 Seite 27 von 62

### wertbeeinflussende Merkmale:

- beitrags- und abgaberechtl. Situation : erschließungsbeitragsfrei

- Grundstücksgröße : 633 m², durchschnittliche Größe, geringfügige

Abweichung z. Richtwert-Grundstück

nahezu rechteckige Form, günstiger Zuschnitt, - Grundstücksform :

im hinteren Teil hangiges Grundstück

- bauliche Ausnutzbarkeit : bedingt erweiterbar

- Grundstücksnutzung: Wohnen

Merkmal	Beschreibung	Faktor
Wertkorrektur	Abweichung zum Richtwert-Grundstück	
Grundstücksgröße	633 m², durchschnittliche Größe	1,00
Geländeneigung	hangiges Gelände	0,96
Grundstücksform	günstiger Zuschnitt	1,00

Summe 0,9600 gerundet 0,96

Bodenwertermittlung:

Bebauung zugeordnet)

Bodenwert (Wohnbaufläche, der

633,00 m<sup>2</sup>

60,00 €/m<sup>2</sup> = 37.980,00 €

Zwischensumme =

37.980,00 €

Korrekturfaktor (vgl. Tabelle Wertbeeinflussende Merkmale)

0,96 Zwischensumme = 36.460.80 €

gerundet = 36.400,00 €

Bodenwert (Restgrundstück, 1/6

BoRiWe der Wohnbaufläche)

0,00 m<sup>2</sup>

10,00 €/m<sup>2</sup> =

0,00€

Zwischensumme = 0,00€

Korrekturfaktor (vgl. Tabelle Wertbeeinflussende Merkmale)

0,96 Zwischensumme = 0,00€

> gerundet = 0,00€

Summe = 36.400,00 €

Sonstige Wertbeeinflussende Merkmale:

./.

Bodenwert = <u>36.400,00 €</u>

1 K 20/24 Seite 28 von 62

### 8.2 Zur Wahl des Bewertungsverfahrens

### Grundsätzliches

Für die Ermittlung des Verkehrswertes eines Grundstückes sieht die Immobilienwertermittlungs-Verordnung (ImmoWertV) drei Verfahren vor :

das Vergleichswertverfahren, das Ertragswertverfahren und das Sachwertverfahren.

Diese in langjähriger Praxis bewährten Verfahren ergeben in der Regel jedoch erst Zwischenwerte, die unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des örtlichen Grundstücksmarktes an den Verkehrswert heranzuführen sind. Das Verfahren ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bestehenden Gepflogenheiten auszuwählen.

### a) Vergleichswertverfahren

Bei Anwendung des Vergleichswertverfahrens sind Kaufpreise solcher Grundstücke heranzuziehen, die hinsichtlich der ihrem Wert beeinflussenden Merkmale mit dem zu bewertenden Grundstück hinreichend bestimmt sind. Das Vergleichswert-Verfahren kommt vor allem bei Grundstücken in Betracht, die mit weitgehend typisierten Gebäuden, insbesondere Wohngebäuden, Einfamilien-Reihenhäusern, Eigentums-Wohnungen bebaut sind.

### b) Ertragswertverfahren

Der Ertragswert stellt den wirtschaftlichen Wert eines Grundstücks dar und wird durch Feststellung des jährlichen Reinertrages, welcher kapitalisiert wird, ermittelt. Die Veralterung, wirtschaftliche Restnutzungsdauer sowie der Bodenwertanteil sind zu berücksichtigen.

Das Ertragswertverfahren kommt insbesondere bei Grundstücken in Betracht, bei denen der nachhaltig erzielbare Ertrag für die Werteinschätzung am Markt im Vordergrund steht, z.B. bei:

Mietwohngrundstücken, d.h. Grundstücken, die zu mehr als 80 v. H., berechnet nach der Jahresrohmiete, Wohnzwecken dienen, gemischt genutzten Grundstücken, d.h. Grundstücken, die teils Wohn-, teils anderen gewerblichen oder öffentlichen Zwecken dienen, sowie Geschäftsgrundstücken.

### c) Sachwertverfahren

Der Sachwert setzt sich aus den Komponenten Bodenwert, Wert der baulichen Anlagen (Gebäuden Außenanlagen und besondere Betriebseinrichtungen) zusammen, die zunächst getrennt ermittelt und dann zum Sachwert zusammengefasst werden. Das Sachwertverfahren ist in der Regel bei Grundstücken anzuwenden, bei denen es für die Werteinschätzung am Markt nicht in erster Linie auf den Ertrag – d.h. die wirtschaftliche Verwendbarkeit oder Rentabilität – ankommt, und der Substanzwert von vordergründiger Bedeutung ist.

### Bemerkung:

Das Bewertungsgrundstück, Flurstück Nr. 1207/15, In den Dörrwiesen 7 und 7a, 66879 Oberstaufenbach, stellt im Sinne der ImmoWertV. grundsätzlich ein Sachwertobjekt dar. Daher wird zur Ermittlung des Verkehrswerts das Sachwertverfahren angewandt. Anschließend wird das Ergebnis zur Stützung mit dem Ertragswertverfahren auf Plausibilität überprüft.

Die Ergebnisse werden aufgrund des sachwertorientierten Objekttyps anschließend im Verhältnis 3/1 (SW/EW) gewichtet.

1 K 20/24 Seite 29 von 62

### 8.3 Ermittlung des Ertragswertes

### 8.3.1 Vermietbarkeit des Objektes

Die Vermietung des Objektes scheint für solche Objekte, mit dem Zustand des Objektes angemessenen Mieten, grundsätzlich gegeben zu sein. Räumlichkeiten sind ausreichend vorhanden.

### 8.3.2 Erhaltungszustand, Ausbaustufe

Für die weitere Wertermittlung wird jedoch ein ordnungsgemäßer und nutzbarer Erhaltungszustand unterstellt. Abweichungen hiervon (vgl. Baubeschreibungen) werden als Wertminderung infolge Baumängeln und Bauschäden bzw. Instandsetzungskosten in Abzug gebracht.

#### 8.3.3 Anzusetzende Mieten

### 8.3.3.1 Datenquellen

Die vom Unterzeichner zu berücksichtigenden Daten stammen aus folgenden Quellen:

- 1. Durch die Tätigkeit als Bewertungssachverständiger
- 2. Regelmäßiges Studium der Tageszeitungen, wobei dem Unterzeichner bewusst ist, dass es sich hierbei um Mietforderungen handelt, nicht um tatsächliche Abschlüsse.
- 3. Mietspiegel der umliegenden Städte, soweit verwertbar
- 4. RDM- und VDM Preisspiegel
- 5. Datenerhebung im Internet

Auf Grund der zuvor genannten Datenquellen ist es gesichert, dass das dem Unterzeichner zur Verfügung stehende Datenmaterial einen repräsentativen Querschnitt vergleichbarer Objekte darstellt. Die herangezogenen Vergleichsobjekte entsprechen zum großen Teil persönlich bekannten Objekten.

So ergeben sich folgende Faktoren:

- Unzensierter Informationsfluss aus einer Vielzahl von Informationsquellen
- Auswahl der Objekte angemessen verteilt über die letzten vier Jahre
- Auswahl von Werten, die anderen Vergleichsdaten nicht widersprechen
- Auswahl eines geeigneten Verhältnisses von Bestands- und Neumieten nach einem auf Erfahrungswerten basierendem Verteilungsschlüssel

welche eine Garantie für einen repräsentativen Querschnitt bilden.6.

1 K 20/24 Seite 30 von 62

-

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> BayOLG vom 23.7.1987 RE-Miet 2/87:

<sup>&</sup>quot;Die den Sachverständigen auszeichnende besondere Sachkunde auf einem bestimmten Gebiet erwirbt sich dieser einmal durch eine entsprechende Ausbildung und zum anderen durch Berufserfahrung. Bei der Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 MHG, kommt der Berufserfahrung des Sachverständigen besondere Bedeutung zu. Im Vordergrund steht nämlich die Verarbeitung von Erfahrungswerten. Der Sachverständige muss bezüglich der in Frage stehenden Mietentgelte der betreffenden Gemeinde über einen Erfahrungsschatz aus einer Vielzahl von Fällen verfügen. Diesen Erfahrungsschatz wird der Sachverständige in erster Linie im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit ansammeln."

### 8.3.3.2 Herleitung der Miete

Es ist hier auf die ortsüblichen Vergleichsmieten abzustellen. Unter der ortsüblichen Vergleichsmiete ist hier das Entgelt für die Gebrauchs- bzw. Nutzungsüberlassung eines Objektes ohne Betriebskosten zu verstehen (Nettokaltmiete). Zur Heranziehung von Vergleichswerten sind grundsätzlich die Vergleichsmieten solcher Einheiten geeignet, die nach Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage mit dem Bewertungsobjekt vergleichbar sind. Objekte vergleichbarer angenommener Art, Größe, Beschaffenheit und Lage (hierunter sind auch Objekte zu verstehen, die nicht in der gleichen Gemeinde, jedoch in ähnlich gelagerten Gemeinden belegen sind) sind dem Unterzeichner aus seiner beruflichen Tätigkeit in entsprechender Zahl bekannt.

Es handelt sich bei den zur Herleitung verwendeten Ansätzen um selektierte Mietpreise, weil die Vielzahl der begleitenden Erkenntnissen und Erfahrungswerte dafür sprechen, dass es sich bei den Ansätzen um repräsentative Werte handelt, die einen zutreffenden Schluss auf die tatsächlich ortsübliche Miete zulassen. Die derzeitige Vermietung an Amerikaner stellt vor allem in Bezug auf Miethöhen und Auslastung der Wohnungen keinen (nachhaltig) repräsentativen Wert dar, für die Wertermittlung werden daher abweichende, d.h. ortsübliche Werte in Ansatz gebracht.

Ortsübliche Vergleichsmieten (Kaltmieten) ergeben sich zu:

Wohnungen, durchschnittlicher Standard:

5,00 - 8,00 €/m<sup>2</sup>

Für die weitere Berechnung geht der Unterzeichner von folgenden Vorgaben aus:

Wohnungen, durchschnittlicher Standard:

6,50 €/m<sup>2</sup>

Mehr als der vorgenannte Betrag dürfte in Anbetracht der Lage, des Mietmarktes und der Infrastruktur am Objekt nachhaltig nicht erzielbar sein.

### 8.3.4 Bewirtschaftungskosten

Von den vorgenannten Beträgen müssen, um den Reinertrag ermitteln zu können, Bewirtschaftungskosten abgezogen werden. Bewirtschaftungskosten sind regelmäßig und nachhaltig anfallende Ausgaben des Eigentümers. Zinsen für Hypothekendarlehen und Grundschulden oder sonstige Zahlungen für auf dem Grundstück lastende privatrechtliche Verpflichtungen sind bei den Bewirtschaftungskosten nicht zu berücksichtigen. Die Bewirtschaftungskosten setzen sich zusammen aus:

### 8.3.4.1 Abschreibung

Der Ansatz eines besonderen Betrages entfällt, da die Abschreibung im sog. Ertragsvervielfältiger erfasst ist, der entsprechend den Tabellenwerten ermittelt wird.

### 8.3.4.2 Verwaltungskosten

Verwaltungskosten sind die Kosten der zur Verwaltung des Grundstücks erforderlichen Arbeitskräfte und Einrichtungen, die Kosten der Aufsicht sowie die Kosten für die Prüfungen des Jahresabschlusses oder der Geschäftsführung des Eigentümers. Sie fallen auch dann an, wenn der Eigentümer die Verwaltung selbst durchführt. Die Verwaltungskosten können 3-5 v.H. des Rohertrags betragen. Dies richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen, die sehr unterschiedlich sein können. Die Sätze nach § 26 der Zweiten Berechnungsverordnung (II. BV) können als Anhalt dienen.

1 K 20/24 Seite 31 von 62

### 8.3.4.3 Betriebskosten

Betriebskosten sind die Kosten, die durch das Eigentum am Grundstück oder durch den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Grundstücks sowie seiner baulichen und sonstigen Anlagen laufend entstehen (§ 18 Abs. 3 WertV, § 27 Abs. 2 der II. BV). Sie kommen nur dann zum Ansatz, wenn sie nicht auf die Miete umgelegt werden können.

### 8.3.4.4 Instandhaltungskosten

Instandhaltungskosten sind Kosten, die infolge Abnutzung, Alterung und Witterung zur Erhaltung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs der baulichen Anlagen während ihrer Nutzungsdauer aufgewendet werden müssen. Die Instandhaltungskosten umfassen sowohl die für die laufende Unterhaltung als auch die für die Erneuerung einzelner baulicher Teile aufzuwendende Kosten. Schönheitsreparaturen werden u.U. von den Mietern oder sonstigen Nutzern getragen. Instandhaltungskosten können mit Hilfe von Erfahrungssätzen je m² Geschossfläche, Nutz- oder Wohnfläche oder in Prozentsätzen ermittelt werden.

### 8.3.4.5 Mietausfallwagnis

Das Mietausfallwagnis deckt das "unternehmerische" Risiko ab, welches entsteht, wenn Wohn- und Gewerberaum frei wird und nicht sofort wieder zu vermieten ist. In diesem Falle bildet sich eine Ertragslücke, die mit dem Mietausfallwagnis aufgefüllt werden soll. Kleiber definiert das Mietausfallwagnis als: ".... das Risiko einer Ertragsminderung, die durch Mietminderung, uneinbringliche Zahlungsrückstände oder Leerstehen von Raum, der zur Vermietung bestimmt ist, entsteht...."

Auch hier richten sich die Ansätze nach der Marktlage, des Zustandes und der Art des Grundstückes sowie der darauf aufstehenden Baulichkeiten. Im gegebenen Fall dürfte aufgrund der Lage und Objektart ein Ansatz von 7 v.H. gerechtfertigt sein. Eine Neuvermietung wäre zeitnah relativ unwahrscheinlich.

Für die Bewirtschaftungskosten wird in Anlehnung an die Tabellenwerte gemäß Sprengnetter (3.05/4/3, Tab. 2: Durchschnittliche pauschalierte Bewirtschaftungskosten (-Anteile des Vermieters) in v.H. der Nettokaltmiete) wie folgt angesetzt:

Bewertungsgrundlage	Ansatz
Zweifamilienwohnhaus-Grundstücke, mit relativer RND 20% < X < 80%	20 %
Wohnungsgröße > 110 qm	+ 1 %
Bodenwert zwischen 30 - 99 €/qm	+ 2 %
Summe	23 %

1 K 20/24 Seite 32 von 62

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Kleiber a.a.O., § 18 Rnd 61

### 8.3.5 Liegenschaftszins

Die Aufgaben des Liegenschaftszinssatzes<sup>8</sup> sind wie folgt zu beschreiben:

Mittels des Liegenschaftszinssatzes (und der Restnutzungsdauer) wird die Abschreibung ermittelt. Der Liegenschaftszinssatz ist weiterhin der Zinssatz, der zusammen mit der Restnutzungsdauer die Verbindung zwischen Abschreibung sowie Gebäudewertverzinsung einerseits und Gebäudewert andererseits herstellt. Schließlich wird über den Liegenschaftszinssatz die Verknüpfung zwischen dem Bodenwert und der Bodenwertverzinsung geschaffen. Die Definition des Liegenschaftszinssatzes ergibt sich unmittelbar aus den oben beschriebenen Aufgaben:

Der Liegenschaftszinssatz ist eine Rechengröße innerhalb des Ertragswertverfahrens, mittels der die Verbindung zwischen dem Reinertrag und dem Ertragswert hergestellt wird.

Die Einflussfaktoren auf den Liegenschaftszinssatz können in drei Kategorien unterteilt werden:

- Wirtschaftliche und politische Einflussfaktoren (z.B. Konditionen für Hypotheken und sonst. Baugeldern, Besteuerung von Kapital und Grundbesitz)
- Marktbezogene Einflussfaktoren (z.B. Wohnungsangebot bzw. -Nachfrage)
- Objektbezogene Einflussfaktoren (z.B. Grundstücksart)

Bezugnehmend auf die konkrete Objektbewertung liegen keine Liegenschaftszinssätze vor. Der Gutachterausschuss erhebt keine Zinssätze. Des werden daher die Werte der Fachliteratur herangezogen. Hier wurde bundesweit Liegenschaftszinssätze aus Kaufpreisen rückgerechnet und in verschiedenen Bandbreiten zum Ausdruck gebracht. Mit verschiedenen Einflussfaktoren können hier die Liegenschaftszinssätze innerhalb der Bandbreiten angepasst werden. Mit Hilfe der vorgenannten Untersuchung soll nun nachstehend der Liegenschaftszinssatz ermittelt werden:

Vorgaben: Einfamilienwohnhaus Vorgeschlagener Liegenschaftszinssatz:

2.0 bis 4.0 %

Korrektur

generelle Einflussfaktoren.10:

- Angebot ist größer als die Nachfrage
  - → Orientierung im oberen Bereich der Bandbreite
- niedriges Mietniveau bei geringen Kaufpreisen
  - → Orientierung im oberen Bereich der Bandbreite

Somit können folgende, durchschnittliche Liegenschaftszinssätze aufgrund der vorgenannten Einflussfaktoren als realistisch angesehen werden:

3,50 %

1 K 20/24 Seite 33 von 62

<sup>8</sup>aus § 11 der Wertermittlungsverordnung WertV 1988

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> GuG /Luchterhand 5/95 Aufsatz Sommer/Kröll Anzuwendende Liegenschaftszinssätze aus einer empir. Untersuchung, S.290

<sup>10</sup> GuG 5/95 S. 291 3.1 und 3.2.

Dies deckt sich mit eigenen empirischen Untersuchungen. Sichtet man die einschlägige Fachliteratur, so ergeben sich folgende Ergebnisse:

Lfd Nr.	Autor	Wohnungs- eigentum	Ein- bzw. Zweifam. Häuser	Mehrfam Häuser / Mietwohn- grundstücke	Gemischt genutzte Gebäude	Geschäfts- und Bürogrundstck.
1	Simon/ Kleiber.		2,0 -4,0	4,0-5,0	4,5 -5,5	6,0 -6,5
2	Vogels.		2,5 -3,5	3,5 -4,5	4,5 -5,5	6,5 -7,0
3	Pohnert.		4,0-5,0	5,5 -6,5	5,5 -6,5	6,0 -7,5
4	Sommer.		2,5 -4,5	4,0 -5,5	5,0 -6,5	6,0 -7,0
5	Ross.		2,5 -3,5	4,0 -4,5	5,0 -5,5	5,0 -6,0
6	Wert R 76/96			5,0	5,5 -6,0	6,5 -8,0
7	Kleiber/Simon/Weyers.		2,0 - 4,0	4,0 -5,0	4,5 -5,5	6,0 -6,5
8	Sturm.				5,5 -6,0	
9	Sprengnetter.	2,75 -4,00	2,00 -3,25	3,00 -4,00	5,75 –6,25	5,50 -6,50
10	Simon/Cors/Troll.			4,50 -5,50		5,50 -6,50
11	Kleiber, Simon.	3,5	2,0 bis 4,0	4,0 bis 5,0	4,5 bis 5,5	6,0 bis 9,0

Man erkennt zwangsläufig, dass der Liegenschaftszinssatz um so höher ist, je unsicherer die nachhaltige Erzielung der Grundstückserträge ist. Hier herrscht eine unterdurchschnittliche Sicherheit der Ertragserzielung und ein vergleichbar hohes Risiko vor.

Da die vorab ermittelten Liegenschaftszinssätze sich mit den eigenen Erhebungen und der führenden Fachliteratur weitestgehend decken, werden diese Faktoren als Liegenschaftszinssätze verwendet.

### 8.3.6 Ermittlung des Ertragswertes

Beim Ertragswertverfahren werden nachhaltig erzielbare Reinerträge unter Abzug der Bodenwertverzinsung im Regelfall über die Restnutzungsdauer der baulichen Anlagen unter Zuhilfenahme des Liegenschaftszinssatzes kapitalisiert und mit dem Bodenwert addiert. Das Ergebnis stellt den Ertragswert des Grundstücks dar.

Diese Definition findet sich in ähnlicher Form auch in der Wertermittlungsverordnung (§ 15 - 20). Bei Anwendung des Ertragswertverfahrens (§§ 15 ff WertV) findet die Lage auf dem Grundstücksmarkt insbesondere dadurch Berücksichtigung, dass die Ertragsverhältnisse (§ 16 WertV), der Liegenschaftszinssatz (§ 11 WertV), die Bewirtschaftungskosten (§ 18 WertV) und die sonstigen wertbeeinflussenden Umstände (§ 19 WertV) in einer ihr angemessenen Größe angesetzt werden. Weil diese Größen bei sachgerechter Anwendung des Ertragswertverfahrens aus den grundstücksbezogenen Daten vergleichbarer Grundstücke, d.h. also "marktorientiert", in die Wertermittlung eingeführt werden müssen, ist auch dieses Verfahren als ein vergleichendes Verfahren zu bezeichnen. Im Regelfall ist hier, wenn marktgerechte Eingangsdaten verwendet werden, eine Marktanpassung obsolet.

1 K 20/24 Seite 34 von 62

# 8.3.7 Ertragswertberechnung

Mieteinheit	(HNF) Haupt- Nutzflächen (m²)	nachhaltig (€/m²)	erzielbare (Ne monatlich (€)		alt-) Miete jährlich (€)		
Doppelhaus (2 WE)	392,18	6,50	2.549,17	3	0.590,04		
				+			
Rohertrag (Summe der nachhaltig erzielbaren jährlichen Nettokaltmieten) 30.590,04 €							
<b>Bewirtschaftungskosten</b> (Anteil des Vermiete in % der jährlichen Nettokaltmiete		7.035,71 €					
Jährlicher Reinertrag				= 2	3.554,33 €		
Reinertragsteil des Bodens Bei einem Liegenschaftszinssatz :	3,50 %	Bodenwert :	36.400,00 €	-	1.274,00 €		
Ertrag der baulichen und sonstigen Anlage	n			= 2	2.280,33 €		
<b>Vervielfältiger</b> (gem. Anlage zur WertV) bei Liegenschaftszinssatz und Restnutzungsdauer (durchschnittlich)		3,50 % 47 Jahre		x	22,899		
Ertragswert der baulichen und sonstigen Anlagen =							
Bodenwert (erschließungsbeitrags- und abgabenfrei) +							
Vorläufiger Ertragswert des Grundstücks =							
sonstige besondere wertbeeinflussende Umstände Baumängel und Bauschäden - Fertigstellungsaufwand, pauschal ca Renovierungs- und Instandsetzungsaufwand - (vgl. Sachwertermittlung)							
Sonstige den Grundstückswert beeinflussende	Beiträge						
Abweichungen von der nachhaltig erzielbaren Miete -							
Zwischensumme =							
Sicherheitsabschlag, wegen Bewertung nach äußerem Eindruck 0 % -							
Ertragswert des Grundstücks			Rund		8.197,29 € 8.000,00 €		

1 K 20/24 Seite 35 von 62

# 8.4 Ermittlung des Sachwertes

# 8.4.1 Basiswerte zur Sachwertermittlung

# 8.4.1.1 Einstufung nach NHK 2000

Typ: Doppelhaus in Massivbauweise, 2 Vollgeschosse, mit

ausgebautem Dachgeschoss - nach NHK 2010: Typ 1.31

Standard: durchschnittlich, vgl. Tabelle Gebäudestandard

NHK 2010: 1.080 - 2.080 €/m<sup>2</sup> WF

	Gebäudestandard								
Gebäudeteil	1	2	3	4	5				
Außenwände	Holzfachwerk, Ziegel- Mauerwerk; Fugen- glattstrich, Putz, Verkleidung m. Faser-Zementplatten, Bitumenschindeln oder einfachen Kunststoffplatten; kein oder deutlich nicht zeitgemäßer Wärme-schutz (vor ca. 1980)	ein-/zweischaliges Mauerwerk, z.B. Gitterziegel oder Hohlblocksteine; verputzt und gestrichen oder Holzverkleidung; nicht zeitgemäßer Wärmeschutz (vor ca. 1995)	ein-/zweischaliges Mauerwerk, z.B. aus Leichtziegeln, Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen; Edelputz, Wärmedämmverbund system oder Wärmedämmputz (nach ca. 1995)	Verblendmauerwerk, zweischalig, hinterlüftet, Vorhangfassade (z.B. Naturschiefer); Wärmedämmung (nach ca. 2005)	aufwendig gestaltete Fassaden mit konstr. Gliederung (Säulen- stellungen, Erker etc), Sichtbeton-Fertigteile, Natursteinfassade, Elemente aus Kupfer-/Eloxalblech, mehr-gesch. Glasfassaden; hochwertigste Dämmung				
23 %			23 %						
Dach	Dachpappe, Faser- zementplatten/ Wellplatten; keine bis geringe Dachdämmung	einfache Betondachsteine oder Tondachziegel, Bitumenschindeln; nicht zeitgemäße Dachdämmung (vor ca. 1995)	Faserzement- schindeln, beschichte-te Betondachsteine und Tondachziegel, Folienabdichtung; Dachdämmung (nach ca. 1995)	glasierte Tondach- ziegel, Flachdach- ausbildung tlw. als Dachterrassen; Kon- struktion in Brett- schichtholz, schweres Massiv-Flachdach; bes. Dachform, z.B. Mansarden-, Walm- dach; Aufsparren- dämmung, überdurch-schnittl. Dämmung (nach ca. 2005)	hochwertige Eindeck- ung, z.B. aus Schiefer oder Kupfer, Dachbe-grünung, befahrbares Flachdach; stark überdurchschnittliche Dämmung				
15 %		9 %	6 %						
Fenster- und Außentüren	Einfachverglasung; einfache Holztüren	Zweifachverglasung (vor ca. 1995); Haustür mit nicht zeitgemäßem Wärmeschutz (vor ca. 1995)	Zweifachverglasung (nach ca. 1995), Rollläden (manuell); Haustür mit zeitgemäßem Wärmeschutz (nach ca. 1995)	Dreifachverglasung, Sonnenschutzglas, aufw. Rahmen, Rollläden (elektrisch); höherwert. Türanlage z.B. mit Seitenteil, besonderer Einbruchschutz	große feststehende Fensterflächen, Spezialverglasung (Schall- und Sonnenschutz); Außentüren in hochwertigen Materialien				
11 %			11 %						
Innenwände und -Türen	Fachwerkwände, einfache Putze/ Lehmputze, einfache Kalkanstriche; Füllungstüren, gestrichen, mit einfachen Beschlägen ohne Dichtungen	massive tragende Innenwände, nicht tragende Innenwände in Leichtbauweise (z.B. Holzständerwände mit Gipskarton), Gipsdielen; leichte Türen, Stahlzargen	nicht tragende Innenwände in massiver Ausführung bzw. mit Dämmmaterial gefüllte Ständerkonstrukt.; schwere Türen	Sichtmauerwerk, Massivholztüren, Schiebetürelemente, Glastüren, strukturierte Türblätter	gestaltete Wand- abläufe (z.B. Pfeiler- vorlagen, abgesetzte od. geschwungene Wandpartien); Brandschutzverkleid- ung; raumhohe aufwend. Türelemente				
11 %		3 %	8 %						

1 K 20/24 Seite 36 von 62

Б			D		B 1(1
Decken- Konstruktion und Treppen	Holzbalkendecken ohne Füllung, Spalierputz;	Holzbalkendecken mit Füllung, Kappendecken;	Beton- und Holz- balkendecken mit Tritt- und Luftschall- schutz (z.B. schwimm. Estrich); einfacher Putz	zusätzlich Deckenverkleidung	Deckenvertäfelungen (Edelholz, Metall);
11 %		2 %	9 %		
Fußböden	ohne Belag	Linoleum-, Teppich-, Laminat- und PVC- Böden einfacher Art und Ausführung	Linoleum-, Teppich-, Laminat- und PVC- Böden besserer Art und Ausführung, Fliesen, Kunststeinplatten	Natursteinplatten, Fertigparkett, hochw. Fliesen, Terrazzo- Belag, hochwertige Massivholzböden auf gedämmter Unterkonstruktion	hochwertiges Parkett, hochwertige Natursteinplatten, hochwertige Edelholzböden auf gedämmter Unterkonstruktion
5 %		2 %	2 %	1 %	
Sanitär- Einrichtunge n	einfaches Bad mit Stand-WC; Installation auf Putz, Ölfarbenanstrich, einfache PVC- Bodenbeläge	1 Bad mit WC, Dusche oder Badewanne; einfache Wand- und Bodenfliesen, teilweise gefliest	1 Bad mit WC, Dusche und Badewanne, Gäste- WC; Wand- und Bodenfliesen, raumhoch gefliest	1-2 Bäder mit teilweise 2 Waschbecken, tlw. Bidet/Urinal, Gäste- WC, bodengleiche Dusche; Wand- und Bodenfliesen; jeweils in gehobener Qualität	2 und mehr Bäder je Wohneinheit; hochwertige Wand- und Bodenplatten (oberflächen- strukturiert, Einzel- und Flächendekors)
9 %			5 %	4 %	
Heizung	Einzelöfen, Schwerkraftheizung	Fern- oder Zentral- heizung, einfache Warmluftheizung, einzelne Gas- Außenwandthermen, Nachtstromspeicher-, Fussbodenheizung (vor ca. 1995)	elektronisch gesteuerte Fern- oder Zentralheizung, Niedertemperatur- oder Brennwertkessel	Fußbodenheizung, Solarkollektoren für Warmwassererzeu- gung	Solarkollektoren für Warmwassererzeug- ung und Heizung, Blockheizkraftwerk, Wärmepumpe, Hybrid-Systeme;
9 %			9 %		
Sonstige technische Ausstattung	sehr wenige Steckdosen, Schalter und Sicherungen, kein Fehlerstromschutz- schalter (FI-Schalter), Leitungen teilweise auf Putz	wenige Steckdosen, Schalter und Sicherungen	zeitgemäße Anzahl an Steckdosen und Lichtauslässen, Zählerschrank (ab ca. 1985) mit Unterverteilung und Kippsicherungen	zahlr. Steckdosen u. Lichtauslässe, hochw. Abdeckungen, dezentrale Lüftung mit Wärmetauscher, mehrere LAN- und Fernsehanschlüsse; Personenaufzugsanl.	Video- und zentrale Alarmanlage, zentrale Lüftung mit Wärmetauscher, Klimaanlage, Bussystem; aufwendige Personenaufzugsanl.
6 %		2 %	4 %		
Summe					
100 %	0 %	18 %	77 %	5 %	0 %
NHK 2010	1.080 €	1.200 €	1.380 €	1.660 €	2.080 €
anteilig	0,00 €	216,00 €	1.062,60 €	83,00 €	0,00 €

1.	Vorläufige NHK 2010:	1.361,60 €		
2.	Objektspezifische Modifizierungen			
2.1	Freistehend	1,00		
2.2	Regionalfaktoren (Landkreis Kusel)	1,04		
	Gesamt	1,04	( 1.361,60 € =	1.416,06 €
			gerundet =	1.416,00 €

Bei der Bewertung werden nur die objektiv bewertbaren, d.h. die im Rahmen der Ortsbesichtigung feststellbaren Objektmerkmale zur Ermittlung des Ausstattungsstandards herangezogen.

1 K 20/24 Seite 37 von 62

## 8.4.1.2 Wert der baulichen und sonstigen Anlagen

Der Wert der baulichen und sonstigen Anlagen beinhaltet die Gebäudewerte, den Wert der Außen- und sonstigen Anlagen und der besonderen Betriebseinrichtungen.

### Gebäudewert

Der Gebäudewert umfasst den Wert der Gebäude unter Berücksichtigung der Wertminderung wegen Alters, Baumängel und Bauschäden und die Berücksichtigung sonstiger wertbeeinflussender Umstände.

### Wert der Außen- und sonstigen Anlagen

Zu den Außen- und sonstigen Anlagen gehören vor allem Einfriedungen, Tore, Stützmauern, Wege- und Platzbefestigungen und besonders augenauffälliger Aufwuchs, aber auch die außerhalb des Gebäudes gelegenen Versorgungs- und Abwasseranlagen innerhalb der Grundstücksgrenzen. Der Wert der Außen- und sonstigen Anlagen wird nach sachverständigen Erfahrungssätzen (Zeitwerte) angesetzt.

Kurzbeschreibung der Außenanlagen:

2.800,00 €
2.500,00 €
3.000,00 €
500,00 €
1.200,00 €
2.000,00 €

Summe 12.000,00 €

1 K 20/24 Seite 38 von 62

## 8.4.2 Ermittlung des Sachwertes

Gebäude				Doppelhaus
Berechnungsbasis				WF
Wohnfläche (WF) / Brutto-Grundrissfläche (BGF	=)			392,18
Baupreisindex (BPI) 184,0 (2010 = 100)				184,0 %
nach stat. Vorgabewert vom August 2024				
Normalherstellungskosten (inkl. BNK)				
NHK im Basisjahr (2010)				1.416,00 €
NHK am Wertermittlungsstichtag				2.605,44 €
Herstellungswert (inkl. BNK)				
Normgebäude				1.021.801,46 €
Zu-/Abschläge: Besondere Bauteile				
Besondere Einrichtungen				6.000,00€
Gebäudeherstellungswert (inkl. BNK)				1.027.801,46 €
Alterswertminderung				1.027.001,10
Gesamt-(GND)/ Restnutzungsdauer (RND)				70 Jahre
Restnutzungsdauer (ggf. modifiziert)				47 Jahre
RND (relativ, %) 67 % = Wertminderung	(%):			33,00
Betrag	` ´			339.174,48 €
Zeitwert (inkl. BNK)				
Gebäude (bzw. Normgebäude)				688.626,98 €
Besondere Bauteile (vgl. Baubeschreibung)				
Besondere Einrichtungen				
Gebäudewert (inkl. BNK)				688.626,98 €
Gebäudewert insgesamt				688.626,98 €
Wert der Außenanlagen			+	12.000,00 €
Wert der Gebäude und Außenanlagen			=	700.626,98 €
Bodenwert des bebauten Grundstücksteils			+	36.400,00 €
Vorläufiger Sachwert			=	737.026,98 €
Sachwertfaktor (nach Sprengnetter, regionalis	siert)		X	0,66
Marktangepasster vorl. Sachwert des bebaute	en Grundstücksteils		=	486.437,81 €
Bodenwert der restlichen Grundstücksflächer	า		+	0,00€
Marktangepasster vorl. Sachwert des Grunds	tücks		=	486.437,81 €
besondere Objektspezifische Grundstücksme	erkmale			
Paumängal und Paucahädan, naucahal aa	Sioho Aufotollu	ına		54 000 00 <i>6</i>
Baumängel und Bauschäden, pauschal ca.	Siehe Aufstellu	•	-	51.000,00 €
Fertigstellungsaufwand, pauschal ca. Renovierungs- u. Instandsetzungsaufwand	0 % aus Gebäudew	/ert	-	0,00€
Schönheitsreparaturen	392,18 x 70 €/qm >	( 1	-	27.400,00 €
Zwischensumme				408.037,81 €
Sonstige den Grundstückswert beeinflussend	le Beiträge			
Sicherheitsabschlag, wegen Bewertung nach	äußerem Eindruck	0 %	-	0,00 €
Sachwert des Grundstücks			=	408.037,81 €
		Rund		408.000,00 €

In diesem Gutachten sind die Auswirkungen ggf. vorhandener Baumängel sowie Kosten für Bauschadensbeseitigungen und Modernisierungserfordernisse auf den Verkehrswert nur pauschal und in dem am Bewertungsstichtag offensichtlichen Ausmaß berücksichtigt worden. Es wird empfohlen eine diesbezüglich vertiefende Untersuchung und darauf basierende Kostenermittlung erstellen zu lassen.

1 K 20/24 Seite 39 von 62

### 9. ERGEBNIS DES GUTACHTENS

### 9.1 Wertansätze

Die Werte im Gutachten wurden mit grundstücksmarktgerechten Wertansätzen ermittelt, so dass eine besondere, zusätzliche Anpassung zur Lage am Grundstücksmarkt entfällt. <sup>11</sup> Nach der Definition des Gesetzes <sup>12</sup> wird der Verkehrswert von dem Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den rechtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und Lage des Objektes ohne Rücksicht auf gewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre.

## Sprengnetter hat diese Definition erweitert:

Der Verkehrswert ist der bei einem anstehenden Verkauf am wahrscheinlichsten zu erzielende Preis, wenn dem Verkäufer vorweg eine hinreichende Zeitspanne zur Vermarktung zur Verfügung stand. Der Verkehrswert ist der Preis, den wirtschaftlich vernünftig handelnde Marktteilnehmer unter Beachtung aller wertbeeinflussenden Eigenschaften des Grundstücks zu den allgemeinen Wertverhältnissen zum Wertermittlungsstichtag durchschnittlich aushandeln würden (Wert für jedermann). Vorausgesetzt ist dabei, dass den Parteien ein durchschnittlicher, d.h. wie in den Vergleichs-Kauffällen benötigter, Vermarktungs- bzw. Verhandlungszeitraum zur Verfügung steht. Diese Definition von Sprengnetter bedarf allerdings einer Erläuterung, denn nach § 194 BauGB wird der Verkehrswert durch den Preis bestimmt, nicht diesem gleichgesetzt. Denn der Preis eines Grundstücks entspricht eben nicht dessen Wert; vielmehr ist der Preis der in bar zu zahlende Ausgleich einer Eigentumsübertragung, der Wert hingegen eine fiktive Prognose dessen, wie der gewöhnliche oder simulierte Geschäftsverkehr in seinem Kaufverhalten bei dem zu bewertenden Grundstück reagieren würde.

#### Kleiber schreibt hierzu: 13

Da es sich bei den (auch im gewöhnlichen Geschäftsverkehr) auf dem Grundstücksmarkt erzielten Entgelten um intersubjektive Preise handelt, sind die kodifizierten Vorgaben einer verobjektivierenden Wertlehre folgend darauf gerichtet, als Verkehrswert einen frei von subjektiver Betrachtungsweise allein an den objektiven Merkmalen eines Grundstücks orientierten Wert zu ermitteln.

Im weiteren Sinne ist der Verkehrswert deswegen auch (ermittlungstechnisch) als ein statistischer Wert zu verstehen, also ein Wert, wie er sich auf der Grundlage des ausgewogenen Mittels den zum Vergleich herangezogenen Daten ergibt. Der Verkehrswert ist weiterhin zeitabhängig; zum einen unterliegt der Zustand des betreffenden Grundstücks stetigen Änderungen, zum anderen kann sich auch die Wirtschaftslage, die allgemeinen rechtlichen Rahmenbedingungen, die allgemeinen Verhältnisse in der jeweiligen Belegenheits-Gemeinde sowie weitere Rahmenbedingungen ändern.

1 K 20/24 Seite 40 von 62

<sup>11 (§7</sup> Abs.1 Satz 2 i.V.m. § 3 Abs.3 WertV)

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> § 194 BauGB

<sup>13</sup> Kleiber a.a.O., S. 250, Rnd. 2

## 9.2 Zur Eingrenzung des ermessenden Spielraumes

Grundsätzlich unterliegt jede gutachterliche Wertermittlung naturgemäß einem gewissen Ermessensspielraum. Es gilt unter anderem, diesen Spielraum, u.a. durch die Berücksichtigung der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bestehenden Gepflogenheiten und der sonstigen Umstände des Einzelfalls, insbesondere der zur Verfügung stehenden Daten so weit wie möglich einzugrenzen. <sup>14</sup> Es wurde sich daher bei der Wahl des Bewertungsverfahrens an der Nutzungsart des Gebäudes orientiert, was auch die Wertermittlungsverordnung zu Recht fordert, durch diese Verfahrensweise wird der Ermessensspielraum weiter eingrenzt. <sup>15</sup>

## 9.3 Ergebnisse / Verkehrswert

Aus den vorgenannten Werten ist der Verkehrswert herzuleiten; in Anbetracht dessen, dass das zu bewertende Objekt, Flurstück Nr. 1207/15, In den Dörrwiesen 7 und 7a, 66879 Oberstaufenbach,, im Sinne der ImmoWertV. grundsätzlich ein Sachwertobjekt darstellt, wird zur Ermittlung des Verkehrswerts das Sachwertverfahren angewandt. Anschließend wird das Ergebnis zur Stützung mit dem Ertragswertverfahren auf Plausibilität überprüft.

Die Ergebnisse werden aufgrund des sachwertorientierten Objekttyps anschließend im Verhältnis 3/1 (SW/EW) gewichtet.

Nach den örtlichen Verhältnissen und unter Würdigung der Berechnungs-Ergebnisse wird der Verkehrswert (i. S. d. § 194 Baugesetzbuch) für das mit einem Einfamilienwohnhaus bebaute Grundstück in 66879 Oberstaufenbach, zum Stichtag am 1. Dezember 2024 festgestellt auf:

## Gemarkung 66879 Oberstaufenbach, Grundbuch-Blatt 234:

BV-Nr. 1: Flurstück Nr. 1207/15, In den Dörrwiesen 7 und 7a Bauplatz zu 633 m²

	Wert	Faktor			Wert gewichtet	
Sachwert	408.000,00 €	3	/	4	306.000,00 €	
Ertragswert	468.000,00 €	1	1	4	117.000,00 €	
		Zwischensumm		umm	423.000,00 €	
Verkehrswert					423.000,00 €	
		ge	erunde	et	420.000,00 €	

420.000.00 €

(in Worten: vierhundertzwanzigtausend Euro)

1 K 20/24 Seite 41 von 62

<sup>14 § 8</sup> Abs.1 ImmoWertV

<sup>15 § 8</sup> Abs.1 ImmoWertV

## 10. SCHLUSSERKLÄRUNG

Der Sachverständige erklärt hiermit, dass er das Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen erstellt hat und an dem Ergebnis desselben in keiner Weise persönlich interessiert ist.

Das Gutachten ist für den Auftraggeber bestimmt, Vervielfältigungen und Verwendung durch

Dritte sind nur mit Genehmigung des Verfassers zulässig.

Altenglan, den 01. Dezember 2024

\_\_\_\_\_

Markus Höft

Architekt und Sachverständiger

1 K 20/24 Seite 42 von 62

## 11. ANLAGEN / FOTOS



Straßenansicht von der Straße "In den Dörrwiesen" (von Süden)



2 Blick in die "In den Dörrwiesen" (nach Westen)



Blick in die "In den Dörrwiesen" (nach Osten)

1 K 20/24 Seite 43 von 62

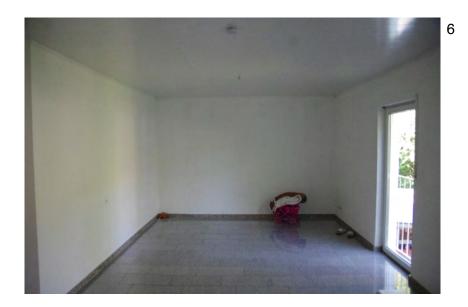


4 Eingangsbereich Haus Nr. 7



5 WC im Erdgeschoss

1 K 20/24 Seite 44 von 62



Wohnzimmer im Erdgeschoss



Küche im Erdgeschoss



Treppenhaus

1 K 20/24 Seite 45 von 62



9 Flur im Dachgeschoss



10 Heizungsanlage im Dachgeschoss

1 K 20/24 Seite 46 von 62



11 Bad im Dachgeschoss



12 Flur im Dachgeschoss

1 K 20/24 Seite 47 von 62



Zimmer im Dachgeschoss



14 Zimmer im Dachgeschoss



Bad/HWR im Untergeschoss

1 K 20/24 Seite 48 von 62



16 Bad/HWR im Untergeschoss



17 Hausanschlüsse im Untergeschoss

1 K 20/24 Seite 49 von 62



Garten Haus Nr. 7



19 Rückansicht Haus Nr. 7



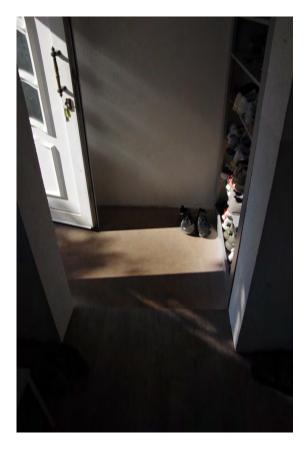
Carport Haus Nr. 7

1 K 20/24 Seite 50 von 62

# 21 Seitliche Zufahrt



1 K 20/24 Seite 51 von 62



22 Eingangsbereich Haus Nr. 7a



23 Flur im Erdgeschoss

1 K 20/24 Seite 52 von 62



Küche im Erdgeschoss



25 Wohnzimmer im Erdgeschoss



26 Zimmer im Dachgeschoss

1 K 20/24 Seite 53 von 62



27 Treppe ins Dachgeschoss



28 Heizungsanlage

1 K 20/24 Seite 54 von 62



29 Bad im Dachgeschoss



30 Flur im Dachgeschoss

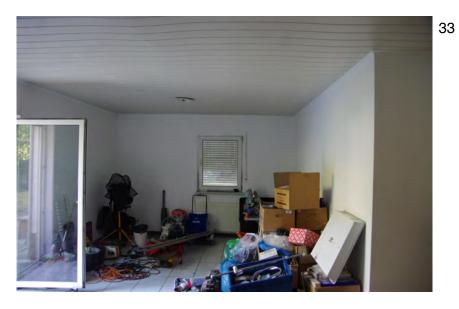
1 K 20/24 Seite 55 von 62



Zimmer im Dachgeschoss



Blick in den Dachraum



Wohnzimmer im Untergeschoss

1 K 20/24 Seite 56 von 62



Zimmer im Untergeschoss



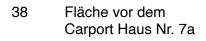
35 Carport Haus Nr. 7a



Beschädigte/fehlende Fliesenbeläge

1 K 20/24 Seite 57 von 62







1 K 20/24 Seite 58 von 62



Gemeinsamer Flüssiggastank als Erdtank



Rissbildungen Fassade und fehlende Fensterbank



Rissbildungen Fassade

1 K 20/24 Seite 59 von 62



Beschädigte Unterspannbahn



Wohnungstrennwand nicht bis unter die Dachhaut geführt (nur mit Dämmung ausgestopft)



Unfertiger Sockel Haus Nr. 7

1 K 20/24 Seite 60 von 62



Schäden am Sockel Haus Nr. 7 und beschädigte Hauseingangstreppe

1 K 20/24 Seite 61 von 62



R 392051

**Datum:** 21.12.2024

Notiz

**Maßstab:** 1:1000



1 K 20/24 Seite 62 von 62